STADT BAMBERG

Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke

Die Stadt Bamberg erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken innerhalb des in der Anlage beschriebenen räumlichen Geltungsbereiches (gelbe Fläche, rote Umrandung) sind zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag sowie vor einem gesetzlichen Feiertag untersagt.
   Ausgenommen hiervon ist der Ausschank von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten für den Verzehr an Ort und Stelle. Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung zum 03.11.2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 23.12.2020.

3. Bei Verstoß gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten am Aushang im Rathaus am Zentralen Omnibusbahnhof, Promenadenstraße 2a, 96047 Bamberg sowie auf der Internetseite der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de) eingesehen werden.

Auf die Vorgaben der §§ 12 und 13 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für den Einzelhandel und das Gaststättengewerbe, wird ergänzend hingewiesen.

Ebenfalls hingewiesen wird auf das Ansammlungs- und Veranstaltungsverbot gemäß § 5 Absatz 1 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Nachdem die Stadt Bamberg am 25.10.2020 den Schwellenwert (7-Tage-Inzidenz > 50) überschritten hat, wird ergänzend auf §§ 24 und 25 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie die Allgemeinverfügung der Stadt Bamberg bezüglich der Festlegung der stark frequentierten Plätze vom 27.10.2020 hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, 95444 Bayreuth erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bamberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, den 30.10.2020

STADT BAMBERG

Im Original unterschrieben

Andreas Starke
Oberbürgermeister

Anlage zu Ziffer 1 der Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke